

Zensus 2011

Veröffentlichung erster Ergebnisse am 31. Mai 2013



Von Gerd Reh

Die zum Zensusstichtag, dem 9. Mai 2011, erhobenen Daten zur Bevölkerung sowie zu Gebäuden und Wohnungen wurden inzwischen so weit aufbereitet, dass erste Ergebnisse aus dieser Zählung veröffentlicht werden können. Am 31. Mai 2013 werden die statistischen Ämter des Bundes und der Länder zeitgleich neben Angaben zur Bevölkerungsstruktur und den Gebäude- und Wohnungsbeständen am Zählungsstichtag auch die amtlichen Einwohnerzahlen des Bundes, der Länder und der Gemeinden bekannt gegeben. Die formale Feststellung dieser Einwohnerzahlen gegenüber den (Ober-)Bürgermeisterinnen und -Bürgermeistern der Gemeinden ist in Rheinland-Pfalz zeitnah zu diesem Erstveröffentlichungstermin geplant.

Der folgende Beitrag informiert über das Veröffentlichungsspektrum, die der Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen zugrunde liegende Methodik, das formale Verfahren der Einwohnerzahlenfeststellung und die geplante Vorgehensweise zur Vorabinformation insbesondere der kommunalpolitisch Verantwortlichen.

Zensus bietet breite Datenbasis

Zum Stichtag 9. Mai 2011 wurde in der Bundesrepublik Deutschland erstmals eine registergestützte Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung durchgeführt.

Ein zentrales Ziel dieser Zählung ist die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden zum Zählungsstichtag. Diese fließen unmittelbar als Basis in die Fortschreibung der Bevölkerung ein, bei der Monat für Monat insbesondere durch Verbuchung der seither stattgefundenen Geburten und Sterbefälle sowie der Zu- und Fortzüge die jeweils aktuellen Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden ermittelt werden.

Die durch die statistischen Ämter des Bundes und der Länder festzustellenden amtlichen Einwohnerzahlen sind auf der Bundesebene eine zentrale Bemessungsgröße u. a. für die Verteilung der Länderstimmen im Bundesrat, für die Beteiligung der Länder am Umsatzsteueraufkommen, für den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern und für die Einteilung der Wahlkreise beispielsweise zum Deutschen Bundestag.

Auf der Ebene des Landes und der Kommunen sind die amtlichen Einwohnerzahlen in Rheinland-Pfalz insbesondere für die Einteilung von Landtagswahlbezirken und -kreisen sowie die Regelung von Straßenbaulasten von Bedeutung. Für zentrale Regelungen

Einwohnerzahlen zentrale Bemessungsgrößen

wie z. B. den kommunalen Finanzausgleich, die Größe der Gemeinde- und Kreisräte, die Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Bürgermeister und die Besoldung von Landräten, hauptamtlichen Bürgermeistern sowie Beigeordneten stellen die jeweils maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften auf die Einwohnerzahlen der kommunalen Melderegister ab. Die von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder festgestellten amtlichen Einwohnerzahlen sind hierfür ohne Belang.

Differenzierte
Strukturdaten
für vielfältige
Zwecke

Neben den amtlichen Einwohnerzahlen wurden im Rahmen des Zensus 2011 eine Vielzahl von Strukturdaten sowohl zur Bevölkerung als auch über die Gebäude- und Wohnungsbestände erhoben. Diese dienen den politisch Verantwortlichen als Grundlage u. a. für bevölkerungs-, sozial-, wirtschafts-, verkehrs- und arbeitsmarktpolitische Entscheidungen. So lässt sich aus den Ergebnissen der Zählung ableiten, wo z. B. welche Bevölkerungsgruppen differenziert nach Alter, Geschlecht, mit bzw. ohne Migrationshintergrund, Familienstand, Religionszugehörigkeit und Erwerbsstatus in welchen unterschiedlichen Lebensformen leben. Die Gebäude- und Wohnungszählung bietet zudem Aufschluss über die kleinräumliche Verteilung des Immobilienangebotes sowie regional differenzierte Ergebnisse beispielsweise zur durchschnittlichen Anzahl an Wohnungen je Wohngebäude, zur durchschnittlichen Wohnungsgröße, zum Anteil selbst genutzten bzw. zu Wohnzwecken vermieteten Wohneigentums und zu den am Erhebungstichtag festgestellten Wohnungsleerständen.

Die Strukturdaten über die Bevölkerung sowie die Gebäude und Wohnungen zum 9. Mai 2011 sind nicht nur für politische Entscheidungsträger, sondern darüber hinaus

auch für viele wirtschaftliche und wissenschaftliche Interessengruppen von hoher Relevanz.

Veröffentlichung von Zensusergebnissen erfolgt gestuft an zwei Terminen

Die Ergebnisse des Zensus 2011 werden an zwei Veröffentlichungsterminen bekannt gegeben. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Aufbereitung der Daten noch nicht abgeschlossen ist, sondern vielmehr bis Anfang 2014 andauern wird. In den kommenden Monaten werden im Rahmen der sogenannten Haushaltegenerierung die Ergebnisse der Bevölkerungszählung mit den Ergebnissen der Gebäude- und Wohnungszählung verknüpft und dabei Informationen

- zu Haushaltszusammenhängen und
- zur Gebäude- und Wohnungsnutzung am Zählungstichtag, dem 9. Mai 2011, ermittelt. Unabhängig davon erfolgt bei der Zusammenführung der beiden Zählungsteile im Rahmen der Haushaltegenerierung auch eine abschließende Plausibilisierung sowohl der Bevölkerungs- als auch der Gebäude- und Wohnungsdaten.

Dies bedingt, dass am Erstveröffentlichungstermin, dem 31. Mai 2013, im Wesentlichen folgende Ergebnisse vorliegen werden

- amtliche Einwohnerzahlen der Gemeinden und des Landes sowie
- zum Teil vorläufige Strukturdaten auf Landes-, Kreis- und Gemeindeebene zu folgenden Themenbereichen:
 - zur Bevölkerung (z. B. nach Alter, Geschlecht, Deutschen/Ausländern, Erwerbsstatus sowie zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund)
 - zum Gebäude und Wohnungsbestand (z. B. nach Gebäudeart, Baujahr, Größe, vermietet bzw. selbst genutzt, Wohnungsleerstände)

Veröffentlichung
erster Ergebnisse
am 31. Mai 2013

in Form:

- sogenannter Gemeindeblätter (d. h. Tabellensammlungen) auf Gemeinde-, Verbandsgemeinde-, Kreis- und Landesebene sowie
- von Internet-Präsentationen, in denen thematische Eckdatentabellen, Grafiken und Karten angeboten werden.

Abschließend
aufbereitete
Daten liegen
Anfang 2014 vor

Nach der Aufbereitung der Zensusdaten im Rahmen der Haushaltegenerierung stehen zum Zweitveröffentlichungstermin, Anfang 2014, Mikrodaten

- zur abschließend festgestellten demografischen Struktur der Bevölkerung,
- zu den endgültigen Gebäude- und Wohnungsbeständen sowie
- zu Haushaltszusammenhängen und zur Wohnungsnutzung

für flexible Auswertungen zur Verfügung. Diese Mikrodaten bieten ein vielfältiges Auswertungsspektrum für die genannten Nutzerkreise.

An kommunale Entscheidungsträger erfolgt zum Zweitveröffentlichungstermin die Bereitstellung tief regionalisierter Ergebnisse aus dem Zensus 2011 gemäß § 22 des Gesetzes über den registergestützten Zensus vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) (ZensG 2011) beispielsweise in Form von:

- Einzeldatenlieferungen, sofern bei der jeweiligen Kommunalverwaltung eine abgeschottete Statistikstelle eingerichtet wurde, bzw.
- untergemeindlichen Auswertungen bis auf Blockseitenebene (Anschriften in dem Teil eines Straßenzuges, der in der Regel durch zwei Straßeneinmündungen begrenzt wird).

Darüber hinaus werden seitens des Statistischen Landesamtes auf Anfrage auch Sonderauswertungen erstellt.

Bei der Interpretation der Ergebnisse aus dem Zensus ist grundsätzlich zu beachten, dass die amtlichen Einwohnerzahlen des Bundes, des Landes und der Gemeinden unverändert so veröffentlicht werden, wie sie im Rahmen des nachstehend beschriebenen Verfahrens ermittelt wurden. Alle Strukturdaten zur Bevölkerung, Gebäuden und Wohnungen hingegen durchlaufen vor der Veröffentlichung eine automatisierte Geheimhaltungsprozedur, bei der die originär erhobenen Individualdaten leicht verändert werden. Insofern gilt es bei der Interpretation der Einzelergebnisse zu beachten, dass leichte Abweichungen zwischen der Zahl der tatsächlich im Rahmen des Zensus beobachteten und den in Ergebnistabellen ausgewiesenen Fallzahlen auftreten können.

Durch die Anwendung der Geheimhaltungsprozedur wird gewährleistet, dass das vom Bundesgesetzgeber in § 16 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) (BStatG) bestimmte Statistikgeheimnis gewahrt wird und somit seitens der statistischen Ämter keine Ergebnisse veröffentlicht werden, die Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen könnten.

Für ganz Deutschland, für ein einzelnes Bundesland und auch für Kommunen (mit Ausnahme ganz kleiner Gemeinden) sind die im Rahmen der Geheimhaltungsprozedur vorgenommenen Anpassungen ergebnisneutral, d. h. die Veränderungen gleichen sich unter dem Strich aus. Bei der Auswertung von Daten unterhalb der Gemeindeebene oder für kleine Gemeinden sind Unschärfen in den Ergebnissen allerdings nicht auszuschließen. Dies ist allerdings unkritisch. Für statistische Analysen und die hierauf aufbauenden Schlussfolgerungen für Planungen

Maschinelles
Verfahren sichert
Geheimhaltung
persönlicher
Verhältnisse

und Entscheidungen kommt es nicht auf den Einzelfall an, sondern auf belastbare strukturelle Angaben für zusammenhängende Einheiten. Insofern wird durch die Anwendung des Geheimhaltungsverfahrens die Verwertbarkeit der Ergebnisse beispielsweise für planerischere Zwecke auch bei kleinräumlichen Ergebnismachweisen nicht eingeschränkt.

Methodik der Einwohnerzahlen-ermittlung im Zensus 2011

Der Schwerpunkt des Veröffentlichungsspektrums zum Erstveröffentlichungstermin ist die Bekanntgabe der mit Stand vom 9. Mai 2011 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen der Kommunen und des Landes.

Diese sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 Nr. 1 des ZensG 2011 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 vom 28. September 2010 (GVBl. 2010, S. 269) (ZensG2011AG RP) durch das Statistische Landesamt festzustellen.

Die amtliche Einwohnerzahl einer Gemeinde ergibt sich nach § 2 Abs. 2 ZensG 2011 aus der Gesamtzahl der Personen, die dort ihren üblichen Aufenthaltsort haben. Der übliche Aufenthaltsort ist dabei der Ort, an dem die Betroffenen nach den melderechtlichen Vorschriften mit ihrer alleinigen Wohnung oder mit ihrer Hauptwohnung gemeldet sein sollten.

Die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen in der beschriebenen Abgrenzung erfolgte bundeseinheitlich auf der Grundlage der hierfür maßgeblichen Vorschriften im Zensusvorbereitungsgesetz 2011 vom 8. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2808) (Zens-VorbG 2011), im ZensG 2011, in der Verordnung über Verfahren und Umfang der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis zum Zensusgesetz 2011 vom 25. Juni 2010

(BGBl. I S. 830) sowie im ZensG2011AG RP. Dementsprechend vollzog sich die Einwohnerzahlenermittlung wie folgt:

Die Ausgangsbasis für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der Gemeinden bildeten die Personendatensätze in der nach § 3 Abs. 1 ZensG 2011 vorgegebenen Form, die die Meldebehörden dem Statistischen Landesamt nach § 3 Abs. 2 ZensG 2011 übermittelten.

Die Einwohnerzahlen ergeben sich allerdings nicht durch eine einfache Auszählung der gelieferten Angaben aus den Melderegistern. Im Zensusgesetz 2011 sind vielmehr eine Reihe von korrigierenden Maßnahmen vorgesehen, auf Grundlage derer die Qualität der festzustellenden Ergebnisse nach einem bundeseinheitlichen Verfahren abgesichert wurde. Diese Korrekturmechanismen knüpften an den folgenden beiden Anschriftenkategorien an:

■ „Anschriften mit Sonderbereichen“

Dies sind Gemeinschafts-, Anstalts- und Notunterkünfte, Wohnheime und ähnliche Unterkünfte. Unter Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften sind dabei Einrichtungen zu verstehen, die der in der Regel längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen mit einem spezifischen Unterbringungsbedarf dienen (§ 2 Abs. 5 ZensG 2011). Zu den Sonderbereichen zählen beispielsweise Studentenwohnheime, Klöster und Justizvollzugsanstalten.

■ „Normalanschriften“

Hierbei handelt es sich um sämtliche potenziellen Wohnanschriften, an denen sich keine Sonderbereiche befinden.

In diesen beiden Anschriftenkategorien wurden die nachfolgend dargestellten ergänzenden Korrekturverfahren eingesetzt, um

Melddaten bilden Grundlage

Über- und Untererfassungen in den Angaben aus den Melderegistern für die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen im Rahmen des Zensus 2011 statistisch zu eliminieren.

Erhebung
an Sonder-
bereichen

An den oben angeführten Anschriften mit Sonderbereichen erfolgte eine Vollerhebung nach § 8 Abs. 1 ZensG 2011. An diesen Sonderanschriften wurde dabei unmittelbar erhoben, welche Personen dort am Zensusstichtag wohnhaft waren. Da eine Unterbringung an einer Sonderanschrift nicht bedeutet, dass eine Person keinen weiteren Wohnsitz hat, schloss sich an die Vor-Ort-Erhebung eine Mehrfachfalluntersuchung nach § 8 Abs. 2 ZensG 2011 an. Dabei wurde überprüft, ob die betreffenden Personen zusätzlich an einer anderen Anschrift in Deutschland gemeldet waren. In diesem Fall war festzulegen, welche Anschrift als Hauptwohnsitz und welche Anschrift als Nebenwohnsitz anzunehmen ist. Hierzu erfolgte auf der Basis der nach § 8 Abs. 1 ZensG 2011 erhobenen Identifikationsmerkmale die sogenannte Wohnstatusfeststellung. Bei dieser Wohnstatusfeststellung wurde seitens des Statistischen Bundesamtes ein objektiver Einwohnerbegriff verwendet, dem folgende Regel des § 12 i. V. m. § 15 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342) (MRRG) zugrunde liegt:

- Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung (bei Aufenthalt ab sechs Monaten an der Sonderanschrift);
- Hauptwohnung eines verheirateten oder einer Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner (in der Regel die Wohnung außerhalb der Sonderanschrift);

- Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die Wohnung der Personensorgeberechtigten (in der Regel die Wohnung außerhalb der Sonderanschrift).

Für die zweite Anschriftenkategorie, die sogenannten „Normalanschriften“, kamen unter Berücksichtigung der Befunde an Anschriften mit Sonderbereichen folgende Korrekturverfahren zur Ermittlung und Bereinigung von Über- und Untererfassungen in den Meldedatenlieferungen zum Einsatz:

Ein Verfahren zur Korrektur der Angaben aus den Melderegistern war die Mehrfachfalluntersuchung nach § 15 ZensG 2011. Hierbei wurde wie folgt vorgegangen: Zunächst prüfte das Statistische Bundesamt, ob Personen bundesweit mehrfach mit alleinigem Wohnsitz bzw. Hauptwohnsitz (Mehrfachfälle) gemeldet waren. Des Weiteren wurden Meldedatensätze ermittelt, nach denen eine Person bundesweit potenziell nur mit Nebenwohnsitz(en) gemeldet war, aber keinen Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz hatte (Nebenwohnsitzfälle). Sowohl die Nebenwohnsitzfälle als auch die Mehrfachfälle in Gemeinden, die gemäß § 2 Abs. 6 ZensG 2011 am 31. Dezember 2009 weniger als 10 000 Einwohner aufwiesen, klärte das Statistische Landesamt im Rahmen der sogenannten Befragung zur Klärung des Wohnsitzes gemäß § 15 Abs. 3 und 4 ZensG 2011. Die sich hierbei ergebenden Befunde bezüglich ggf. vorhandener Über- und Untererfassungen in den Meldedatenlieferungen konnten auf diese Weise statistisch bereinigt werden.

Mehrfachfall-
untersuchung

Unabhängig hiervon wurden in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die dort ermittelten Mehrfachfälle vom Statistischen Bundesamt anhand des hierfür maßgeblichen Entscheidungskriteriums, dem

Haushaltsbefragung in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern

jeweiligen Einzugsdatum der betroffenen Personen, maschinell einer Gemeinde mit Hauptwohnsitz zugeordnet.

Als weiteres Korrekturverfahren an Normalanschriften in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern diente die Haushaltstichprobe nach § 7 ZensG 2011. Im Rahmen dieser Erhebung wurden auf der Grundlage einer Zufallsstichprobe Auswahlanschriften bestimmt und an diesen per Vor-Ort-Befragung die jeweils am Stichtag wohnhaften Personen ermittelt. Zur qualitativen Absicherung der Ergebnisse war die Stichprobe als geschichtete Zufallsauswahl konzipiert. Als Schichtungsmerkmal diente die Anschriftengröße, d. h. die Zahl der an der jeweiligen Anschrift gemeldeten Personen. In den einzelnen Anschriftengrößenklassen wurden – unter Beachtung der spezifischen Gebäudestrukturen in den jeweiligen Gemeinden – unterschiedliche Auswahlsätze realisiert. Hierdurch erfolgte für jede Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern eine im Hinblick auf die Ergebnisqualität optimierte Stichprobenauswahl.

Nach der Erhebung und Aufbereitung der für die Feststellung der Einwohnerzahlen maßgeblichen Daten fand für jede Stichprobenanschrift ein Vergleich zwischen den Angaben aus dem Melderegister und den Erhebungsdaten statt. Im Zuge dieses Abgleichs konnte ermittelt werden, wie viele Über- und Untererfassungen (Karteileichen und Fehlbestände) in den Meldedaten an den jeweiligen Stichprobenanschriften einer Gemeinde vorlagen. Mittels Hochrechnung dieser Befunde wurden anschließend die Über- und Untererfassungen in den Meldedaten für jede Gemeinde festgestellt.

Als der Haushaltsstichprobe gleichwertiges Korrekturverfahren an Normalanschriften in

Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern diente die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten nach § 16 ZensG 2011. In diese Vor-Ort-Erhebung wurden gezielt alle Anschriften mit nur einer bewohnten Wohnung einbezogen, an denen bei einer Zusammenführung der jeweiligen Meldedaten mit den korrespondierenden Ergebnissen aus der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 6 ZensG 2011 Unstimmigkeiten hinsichtlich der Bewohnerzahlen aufgetreten waren. In diesen Fällen wurden durch Befragung die tatsächlichen stichtagsrelevanten Bewohner vor Ort ermittelt und die sich ergebenden Befunde im Hinblick auf Über- und Untererfassungen in den Meldedatenbeständen bei der Einwohnerzahlenermittlung der jeweiligen Gemeinde berücksichtigt.

Die Durchführung einer repräsentativen Haushaltstichprobe hätte in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern eine Befragung an unverhältnismäßig vielen Anschriften erfordert. Dies erklärt die unterschiedliche Vorgehensweise in Gemeinden mit bis zu bzw. mehr als 10 000 Einwohnern. So hätten nach Einschätzung des Statistischen Bundesamtes zur qualifizierten Abschätzung der Über- und Untererfassungen in Gemeinden mit rund 2 000 Einwohnern etwa die Hälfte, in Gemeinden mit weniger als 350 Einwohnern nahezu die gesamte Bevölkerung befragt werden müssen. Nach den Ergebnissen des Zensus 2001 ist die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten die geeignete Methode, um bei deutlich geringerem Befragungsumfang eine hinreichend zuverlässige und der in größeren Gemeinden vergleichbare Qualität der Ergebnisse zu erreichen.

Die im Rahmen des Zensus 2011 angewandten Korrekturverfahren sind im Textkasten zusammengefasst.

Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern

Ermittlung der Einwohnerzahlen

Ausgangsbasis:	Gemeldete Personen mit alleiniger bzw. Hauptwohnung gemäß Melderegisterbeständen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ZensG 2011)
Korrekturmechanismen:	<p>Bereinigung um Über- (-) und Untererfassungen (+) in den Melderegisterbeständen auf Grundlage der:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen mit hieran anknüpfender Mehrfachfalluntersuchung bei Personen mit mehreren Wohnsitzen (§ 8 ZensG 2011) ■ Mehrfachfalluntersuchung für Personen <ul style="list-style-type: none"> – mit mehrfachem Hauptwohnsitz – oder mehrfachem alleinigem Wohnsitz (Mehrfachfälle) bzw. – ausschließlich mit Nebenwohnsitz(en) (Nebenwohnsitzfälle) und ggf. daraus resultierender Befragung zur Klärung des Wohnsitzes (§ 15 ZensG 2011) ■ Haushaltebefragung (§ 7 ZensG 2011) ■ Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten (§ 16 ZensG 2011)
Ergebnis:	Amtliche Einwohnerzahl (§ 2 Abs. 2 ZensG 2011)

Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

Die Feststellung der nach dem beschriebenen Verfahren ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen der insgesamt 2 306 rheinland-pfälzischen Gemeinden erfolgt durch das Statistische Landesamt unmittelbar nach der Erstveröffentlichung gegenüber den jeweils zuständigen (Ober-)Bürgermeisterinnen und -Bürgermeistern durch Feststellungsbescheide.

Diese enthalten neben der zum Stichtag ermittelten amtlichen Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde:

- eine Darlegung der gesetzlichen Grundlagen für den Erlass des Feststellungsbescheides,

- detaillierte Erläuterungen zur Berechnung der amtlichen Einwohnerzahlen im Rahmen des Zensus 2011,
- Informationen zu den rechtlichen Folgewirkungen (insbesondere bezüglich der an die Festsetzung anknüpfenden Bevölkerungsfortschreibung).

Den Gemeinden wird eine Widerspruchsfrist von vier Wochen eingeräumt.

Zur Schaffung der notwendigen Transparenz bei den kommunalpolitisch Verantwortlichen hinsichtlich der im Rahmen des Zensus 2011 gewonnenen Befunde über Unter- und Übererfassungen in den Meldedaten werden in einer dem jeweiligen Feststellungsbescheid beizufügenden Anlage insbesondere die folgenden Eckdaten nachgewiesen:

Eckzahlen ermöglichen Nachvollziehbarkeit der Feststellung

- die für die Einwohnerzahlenermittlung maßgebliche Höhe der Melderegisterbestände in der jeweiligen Gemeinde,
- die Befunde zur Höhe der jeweiligen Über- und Untererfassungen in den Melderegistern, die im Rahmen der beschriebenen Korrekturverfahren festgestellt wurden,
- die sich jeweils ergebende amtliche Einwohnerzahl der Gemeinde.

Für Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern sind in dieser Anlage zusätzliche Informationen zur Höhe der im Rahmen der Haushaltsstichprobe festgestellten

- Anzahl von Untererfassungen (Fehlbestände mit alleiniger bzw. Hauptwohnung) und Übererfassungen (Karteileichen mit alleiniger bzw. Hauptwohnung) in den Meldedaten,
 - die Anzahl der festgestellten und parallel auch im Melderegister geführten Personen (paarige Personen mit alleiniger bzw. Hauptwohnung) sowie
 - die Anzahl der insgesamt festgestellten (existenten) Personen mit alleinigem bzw. Hauptwohnsitz,
- differenziert nach Anschriftengrößenklassen nachgewiesen. Weiterhin enthält die Anlage auch Informationen zum Umfang der Haushaltstichprobe in der jeweiligen Gemeinde sowie zur Genauigkeit der Schätzung.

Parallel zum Versand der Feststellungsbescheide an die (Ober-)Bürgermeisterinnen und -Bürgermeister der Gemeinden werden auch den Verbandsbürgermeisterinnen und Verbandsbürgermeistern sowie den Landrätinnen und Landräten entsprechende Informationen zur Höhe der amtlichen Einwohnerzahlen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich an die Hand gegeben.

Vorabinformation der kommunalpolitisch Verantwortlichen

Um bereits vor der Zustellung der Feststellungsbescheide eine einheitliche Informationsbasis unter den kommunalpolitisch Verantwortlichen zu erreichen, hat das Statistische Landesamt mit den kommunalen Spitzenverbänden in Rheinland-Pfalz folgende Maßnahmen zur Vorabinformation vereinbart:

- Anfang Mai 2013 wird das Statistische Landesamt die (Ober-)Bürgermeisterinnen und -Bürgermeister der kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden über
 - den anstehenden Erstveröffentlichungstermin,
 - das Veröffentlichungsspektrum,
 - die der Einwohnerzahlenermittlung zugrunde liegende Methodik,
 - das formale Verfahren der Einwohnerzahlenfeststellung und
 - die abgestimmte Vorgehensweise zur Vorabinformation der kommunalpolitisch Verantwortlichen

informieren. Dieses Informationsschreiben ergeht an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden mit der Bitte, die Ortsbürgermeisterinnen und -bürgermeister im jeweiligen Zuständigkeitsbereich beispielsweise in Bürgermeister-Dienstbesprechungen entsprechend zu informieren.

- Ebenfalls Anfang Mai 2013 werden der Städtetag Rheinland-Pfalz, der Landkreistag Rheinland-Pfalz und der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz ihre Mitglieder in Verbandszeitschriften und Verbandsrundschriften entsprechend informieren.

Abstimmung mit kommunalen Spitzenverbänden erfolgt

- Ende Mai 2013 werden die (Ober-)Bürgermeisterinnen und -Bürgermeister der kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden durch das Statistische Landesamt per E-Mail über die Freischaltung einer Internet-Plattform am Erstveröffentlichungstermin und den unmittelbar danach anstehenden Versand der Feststellungsbescheide informiert.
- Die kommunalen Entscheidungsträger werden am Tag einer zum Erstveröffentlichungstermin geplanten Pressekonferenz mit dreistündigem Vorlauf auf der oben angeführten Internet-Plattform die eingangs erwähnten Gemeindeblätter mit Strukturdaten zur Bevölkerung sowie den Gebäude- und Wohnungsbeständen bereitgestellt. Des Weiteren erfolgt mit gleichem Vorlauf zur Pressekonferenz zur Vorabinformation auch die Bereitstellung der ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden nebst der zur Beurteilung derselben maßgeblicher Vergleichszahlen.

Vorabinformation kommunaler Entscheidungsträger ermöglicht Vorbereitung beispielsweise auf Anfragen

Vorgehen am Erstveröffentlichungstermin

Unmittelbar am Erstveröffentlichungstermin erhält die gesamte Öffentlichkeit zeitgleich zu der angeführten Pressekonferenz via Internet Zugriff auf:

Breite Information der Öffentlichkeit sichergestellt

- die amtlichen Einwohnerzahlen einschließlich der zur Beurteilung dieser Zahlen notwendigen Vergleichsdaten auf Gemeinde-, Verbandsgemeinde-, Kreis- und Landesebene,

- die auf Landes-, Kreis-, Verbandsgemeinde- und Gemeindeebene erstellten Gemeindeblätter mit Strukturdaten zur Bevölkerung sowie zu Gebäuden und Wohnungen,
- Eckdatentabellen, Grafiken und Karten mit Landes- und Kreisergebnissen zur
 - Bevölkerung,
 - Erwerbstätigkeit,
 - Bildung sowie
 - Gebäuden und Wohnungen.

Fazit

Der Aufbereitungsstand der Daten aus dem Zensus 2011 lässt es zu, dass Ende Mai 2013 erste Ergebnisse aus dieser Zählung veröffentlicht werden.

Das Veröffentlichungsspektrum an diesem Termin umfasst die amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden und des Landes sowie erste Ergebnisse zu den am Zensus-Stichtag festgestellten Bevölkerungsstrukturen und über die Gebäude- und Wohnungsbestände.

Dem Statistischen Landesamt ist daran gelegen, bei den vielfältigen Nutzerkreisen die notwendige Transparenz über die bei der Erhebung, Aufbereitung und Auswertung der Daten angewandten Methoden und Verfahren zu schaffen. Der vorliegende Beitrag soll mit Blick auf die anstehende Veröffentlichung erster Ergebnisse einen Beitrag hierzu leisten.

Gerd Reh, Diplom Volkswirt, leitet das Referat „Bevölkerung, Gebiet, Zensus“.